

Statuten

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen ASSOZIATION MONTESSORI (SCHWEIZ), SEKTION DER DEUTSCHEN UND RÄTOROMANISCHEN SCHWEIZ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Seine Dauer ist unbegrenzt.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Erziehungsweges von Dr. Maria Montessori und die Verbreitung ihrer Ideen.

Zu diesem Zwecke

- organisiert der Verein Versammlungen, Kolloquien, Ausstellungen und veröffentlicht Schriften,
- fördert (im Rahmen seiner Möglichkeiten) die Aus- resp. Weiterbildung der Montessori-Leiter(innen),
- verhindert den Missbrauch des Namens Montessori insbesondere durch die Vergabe von Markenlizenzen
- fördert und sichert die Qualität des Unterrichts in Montessori-Einrichtungen und -Angeboten
- unternimmt alle Schritte, welche der Erreichung des Vereinszweckes förderlich sind.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche Personen werden, welche den Ideen von Dr. Maria Montessori gegenüber interessiert und aufgeschlossen erscheinen.

Erbringer von Dienstleistungen auf der Basis der Montessori-Pädagogik

(Montessori-Einrichtungen oder -Angebote), welche eine Markenlizenz der AM(S) benötigen, erlangen mit dem Erwerb der Lizenz automatisch eine institutionelle Mitgliedschaft. Diese ist auf die Lizenzdauer befristet.

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein oder die Montessori-Idee verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 4.

Die Mitglieder anerkennen die Statuten des Vereins sowie die in direkter Verbindung dazu stehenden Reglemente als Rechtsgrundlage der Vereinstätigkeit und unterziehen sich den gültigen Generalversammlungs- und Vorstands-Beschlüssen. Sie verpflichten sich insbesondere zur Entrichtung der von der Generalversammlung fest gesetzten Jahresbeiträge.

Art. 5

Die Mitglieder haben nicht mit ihrem Privatvermögen für die Vereinsschulden einzustehen; das Vereinsvermögen haftet allein für die Vereinsschulden.

Art. 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Statutenexemplar.

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod natürlicher Personen,
- dem Austritt natürlicher Personen
- dem Verzicht auf die Lizenz resp dem Verlust der Lizenz sowie
- dem Ausschluss eines Mitglieds.

Art. 8

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung bereits fällig gewordener Jahres-Beiträge. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen nach Erhalt der letzten Zahlungsaufforderung erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 9

Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer dem Vereinszweck wiederholt zuwiderhandelt oder diesen wiederholt in erheblichem Masse gefährdet, sowie wer Statutenbestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung wiederholt verletzt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstandes abschliessend. Zur Angabe von Gründen ist sie wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht, sich zum Antrag des Vorstandes der Generalversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äussern.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 11

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal pro Jahr zur ordentlichen Generalversammlung. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder seitens des Vorstandes mindestens 6 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art.12

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Begehrens und in jedem Fall durch die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus.

Art.13

Jedes Mitglied hat das Recht, seinerseits die Tagesordnung zu ergänzen. Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Die Zusatzanträge sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 14

Den Vorsitz an den Generalversammlungen führt das Präsidium, bei dessen Fehlen das Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung - eines der übrigen Vorstandsmitglieder. Normalerweise führt das Sekretariat das Protokoll. Ist dieses verhindert so wählt die Generalversammlung zur Führung des Protokolls ein Tagessekretariat. Das Präsidium bestimmt zwei Stimmzählende aus den Reihen der erschienenen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Geschäftsberichts seitens des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle; Entlastungserklärung gegenüber den geschäftsführenden Organen
- b. Wahl des Präsidiums der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle-sowie allenfalls spezieller Kommissionen
- c. Abänderung oder Ergänzung der Statuten sowie Genehmigung der Reglemente
- d. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Ausschluss eines Mitglieds
- g. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem andern Verein
- h. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- i. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand fristgerecht schriftlich eingereicht wurden.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn die Generalversammlung nicht die geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben diese kein Stimmrecht. Ebenso wenig ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerade Linie betrifft.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Art. 17

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 2 (nachstehend) sowie Art. 23 durch die Mehrheit der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig und Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, sind als nicht stimmende Mitglieder zu betrachten. Die bei einer geheimen Abstimmung leer eingelegten Stimmzettel werden nicht gezählt.

B. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, welche Mitglieder sind, nämlich: Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat sowie allfällige Beisitzende.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage vorher. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Das ausdrückliche Einverständnis kann auch innert nützlicher Frist nachträglich erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzung wird jeweils Protokoll geführt, welches vom Präsidium und dem Sekretariat unterzeichnet wird.

Art. 20

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu.
 - b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern bindet den Verein gegenüber Dritten, wobei eine Unterschrift vom Präsidium oder vom Vizepräsidium zu leisten ist
 - d. Einberufung von Generalversammlungen
 - e. Ablegung der Jahresberichte
 - f. Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
 - g. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
 - h. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- C. Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, oder ein Treuhandbüro mit staatl Befähigung als Revisionsstelle. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und sind wieder wählbar.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassastand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 22

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert 20 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, für welche kein Anwesenheits-Quorum gilt.

Der Auflösung müssen in jedem Falle 3/4 der stimmenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Art. 24

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt. Die Kompetenz der Generalversammlung bleibt auch während der Liquidation in vollem Umfange gewahrt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll nicht den Vereinsmitgliedern zurückbezahlt, sondern in jedem Falle einem wohltätigen Unternehmen mit ähnlicher Zielsetzung auf dem Gebiet der Jugenderziehung zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verein auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nähern Modalitäten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung beauftragt.

Art. 25a

Der Vorstand führt ein einfaches Mitgliederverzeichnis, in dem jedes Mitglied mit Namen, Vornamen, Postanschrift (Strasse, PLZ, Ort) und E-Mail-Adresse aufgeführt ist. Das Mitgliederverzeichnis dient ausschliesslich den Zwecken der Assoziation und ist im Übrigen vertraulich zu behandeln.

Art. 26

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung in Rorbas vom 18.9.1982 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 11.10.1982

1. Revision: 26.02.1987
2. Revision: 10.03.1990
3. Revision: 23.03.1991
4. Revision: 18.04.2002
5. Revision: 02.04.2004
6. Revision: 16.05.2006
7. Revision: 06.05.2008
8. Revision: 17.05.2016
9. Revision: 10.09.2020 bzw 30.11.2020
10. Revision: 25.05.2023